

Information Straßenbau

Straßenbauliche Maßnahmen in der Lindaustraße
(östl.) im Stadtteil Hohen Neuendorf

28.8.2021 – 10:00 bis ca. 12:00 Uhr





Geplanter Ablauf der Veranstaltung

1. Begrüßung/Vorstellung der Personen/Hinweise
2. Einführung Thema Straßenbau - Erfordernis
3. Vorstellung des Projektes
4. Kurze Darstellung der Kosten/Kostenverteilung
5. Zusammenfassung/Fragen/Anregungen



TOP 1

Begrüßung/Vorstellung der Personen/Hinweise



Planung durch Ingenieurbüro:
Börjes GmbH Co. KG Oranienburg
Hr. Giesecke

Ansprechpartner bei der Stadt / Bauamt
für technische Fragen / Bauablauf etc.:

Hr. Kröcher **528 – 162**

Fr. Teigel 528 – 221

für Fragen der Beitragserhebung:

Fr. Pense **528 – 121**

Fr. Lassika 528 – 151

Ansprechpartner beim Eigenbetrieb Abwasser
für Fragen zur Schmutzwassererschließung:

Hr. Wolf, Werkleiter **218 715**



Hinweise I:

Bitte tragen Sie sich zur Corona-Nachverfolgung in die bereitliegenden Anwesenheitslisten ein.

Auf Grund des stattfindenden Sommerfestes nutzen Sie bitte die Ausgänge des Ratssaals direkt auf den Rathausvorplatz, nicht die Ausgänge über das Foyer.



Hinweise II:

Über diese Veranstaltung wird ein kurzes Protokoll gefertigt.

Diese Veranstaltung dient der **allgemeinen** Information und Vorstellung des Projektes.

Grundstücksbezogene Einzelfragen (z. B. zum geschätzten Beitrag, zu Erschließungsfragen) bitten wir, nicht in der allgemeinen Diskussion zu besprechen.

Die Mitarbeiter des Bauamtes stehen für Fragen in Einzelgesprächen gerne zur Verfügung, auch gerne **für grundstücksbezogenen Einzelfragen.**



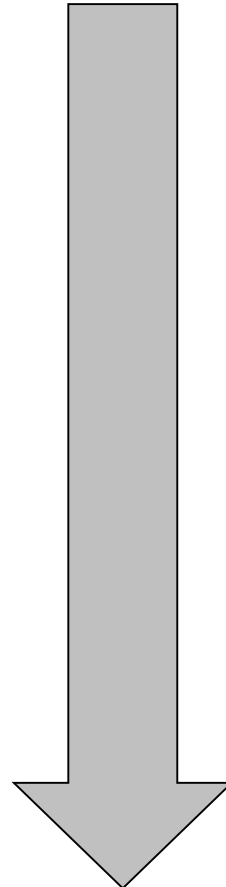
TOP 2

Einführung Thema Straßenbau - Erfordernis



(Regel-)Verfahrensablauf:

1. Bereitstellung von Haushaltsmitteln
2. Erstellung eines Vorentwurfs
- 3. Bürgerinformation und ggf. Anpassung**
4. Vorstellung im Fachausschuss und
5. Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung
6. Ausschreibung/Vergabe der Bauleistung
7. Baubeginn
8. ggf. Vorausleistungserhebung
9. Baufertigstellung
10. Schlussrechnungslegung der Baufirma
11. Beitragserhebung
(bei vorangegangener Vorausleistungserhebung wird diese hierbei verrechnet)





1. Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Die Verbesserung der Infrastruktur ist eines der wesentlichen Ziele, die sich die Stadtverordneten gesetzt haben.

Dieses langfristige Ziel findet sich im **Investitionsplan/Haushaltsplan** wieder.

→ Planungsauftrag



Wichtige Aspekte bei einer Straßenplanung:

- Maßgebende Benutzergruppe
- Maßgebende Begegnungsfälle
- Straßenentwässerung
- Oberflächengestaltung
- Aufteilung des Verkehrsraumes / Gehweg(e)
- Kreuzungen und Knotenpunkte
- Bepflanzung
- Soziale Sicherheit
- Angestrebtes Geschwindigkeitsniveau (Straßen)
- ...



Gibt es eine Pflicht zum Bau der Erschließungsanlage (Faktische Erschließungspflicht) oder Warum legt die Verwaltung die Planung erneut vor?

Herausforderungen:

- Unzureichende Regenentwässerung
- schlechter Straßenzustand
(Verkehrssicherungspflicht)
- Erschließung





Faktische Erschließungspflicht

Der Gesetzgeber hat in § 123 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - zwar klargestellt, dass mit der gemeindlichen Aufgabe der Erschließung (§ 123 Abs. 1 BauGB) **grundsätzlich kein subjektives Recht des einzelnen Grundstückseigentümers** korrespondiert.

Unter bestimmten Umständen kann sich jedoch die allgemeine **Erschließungspflicht einer Gemeinde** zu Gunsten bestimmter Erschließungsmaßnahmen zu einer **aktuellen Erschließungspflicht verdichten** und dann mit Ansprüchen Dritter, der Grundstückseigentümer, verbunden sein (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1981 - 8 C 4/81 -).

...



...

Dabei kann sich eine solche Aufgabenverdichtung aus der gemeindlichen Mitwirkung **am Entstehen einer wegen unzureichender Erschließung nicht planentsprechend nutzbaren Bebauung ergeben.**

Eine solche Aufgabenverdichtung wurzelt im Rechtsgedanken der Folgenbeseitigung. (Wer kann welchen Mangel abstellen ?)

Soweit sich hieraus Unzuträglichkeiten ergeben, denen nur durch Maßnahmen der Erschließung abgeholfen werden kann, ist es den mitverantwortlichen Behörden **verwehrt, es einfach bei dem sich so ergebenden Zustand bewenden zu lassen** und sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, dass es allein Sache des Betroffenen sei, mit diesem Zustand fertig zu werden.

(z. B. **Regenentwässerung ...**)



Ein Erschließungsanspruch gegenüber der Gemeinde auf dieser Grundlage beschränkt sich allerdings auf die Erschließungsmaßnahmen, die für die **funktionsgerechte Nutzbarkeit** der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach Lage der Dinge unerlässlich sind.

(BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1981; VG Meiningen, Urteil vom 9. November 2010 - 2 K 583/08 Me)



Angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Planungs-, Erschließungs- und Finanzierungshoheit der Gemeinde bedarf diese Ausnahme, der **faktischen Erschließungspflicht**, allerdings einer Rechtfertigung, die sich auf ein Verhalten der Gemeinde gründet.

Alle Fallgestaltungen der Verdichtung des Erschließungsermessens lassen sich letztlich auf den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Wahrung des **Gebots von Treu und Glauben**.

„Klassisch“ ist dies immer dann gegeben, wenn die Gemeinde die Übernahme der Erschließung durch einen Dritten ablehnt.



Grundsatz der Wahrung des **Gebots von Treu und Glauben:**

„Klassisch“ ist dies immer dann gegeben, wenn die Gemeinde die Übernahme der Erschließung durch einen Dritten ablehnt.

→ Lindaustraße nicht gegeben, **aber:**

- qualifizierter B-Plan
- Ausübung Vorkaufsrecht
- Einstellung von Haushaltsmittel für Planung und Straßenbau

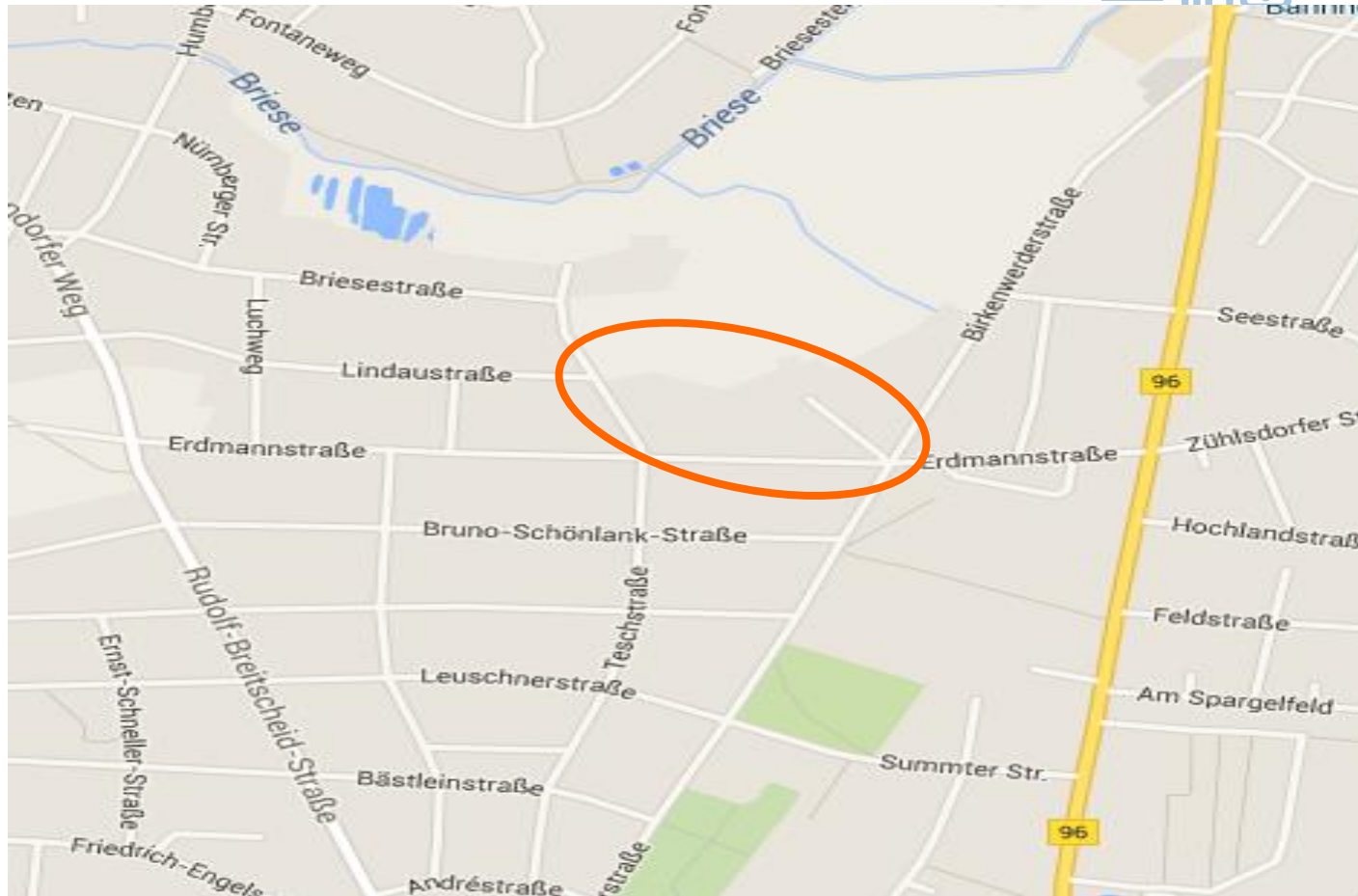
... kann dann ein Dritter erwarten, dass der Straßenbau erfolgen wird, die Erschließung (mittelfristig) gesichert ist und gemäß den Grenzen des B-Plans Baurecht besteht ?

Aus diesem Grund sieht die Verwaltung (faktische) eine Erschließungspflicht als gegeben an.



TOP 3

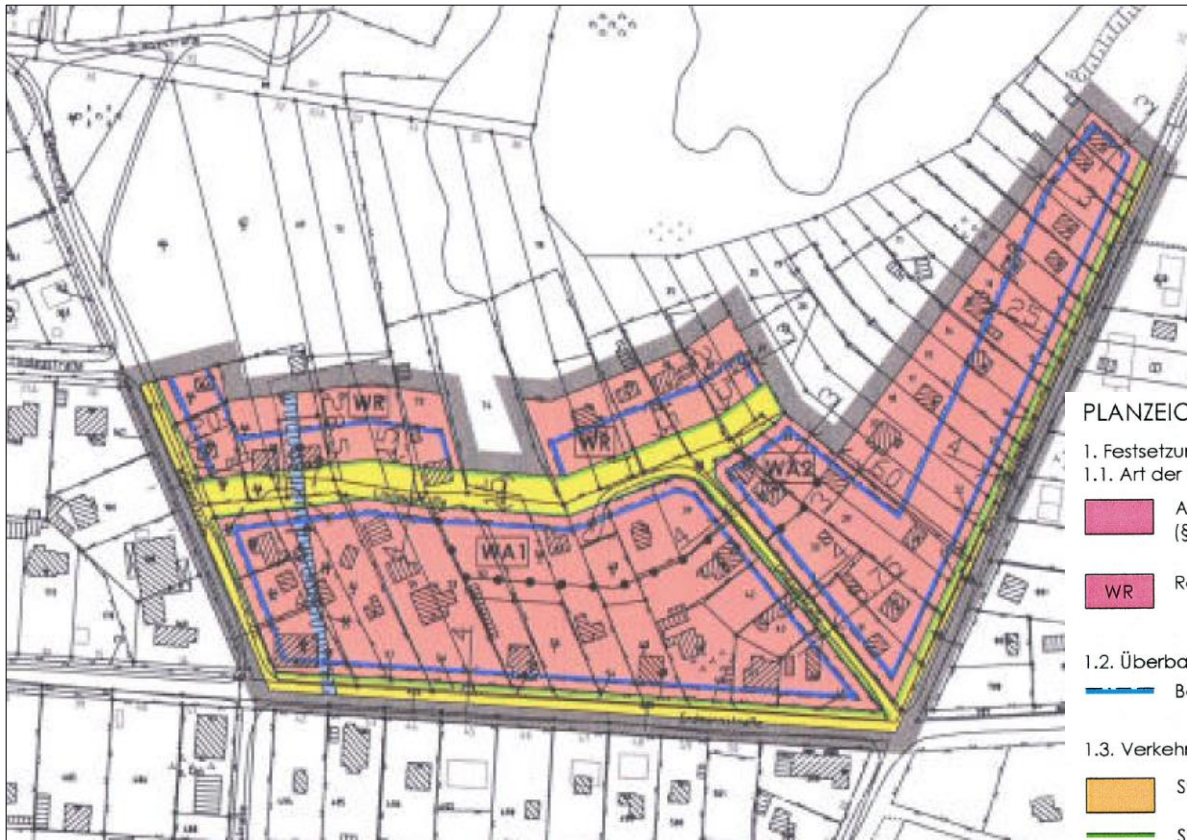
Vorstellung des Projektes



Erschließung des östlichen Teils der Lindaustraße im Stadtteil Hohen Neuendorf




Der östliche Teil der Lindaustraße befindet sich
im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG – „Nördlich der Erdmannstraße ST Hohen Neuendorf“ (in Kraft getreten am 26.03.2006)



PLANZEICHENERKLÄRUNG / PLANFESTSETZUNGEN


1. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1.1. Art der baulichen Nutzung

 Allgemeine Wohngebiete - WA
(§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

 Reine Wohngebiete - WR (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

1.2. Überbaubare Grundstücksflächen

 Baugrenze (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3. Verkehrsflächen

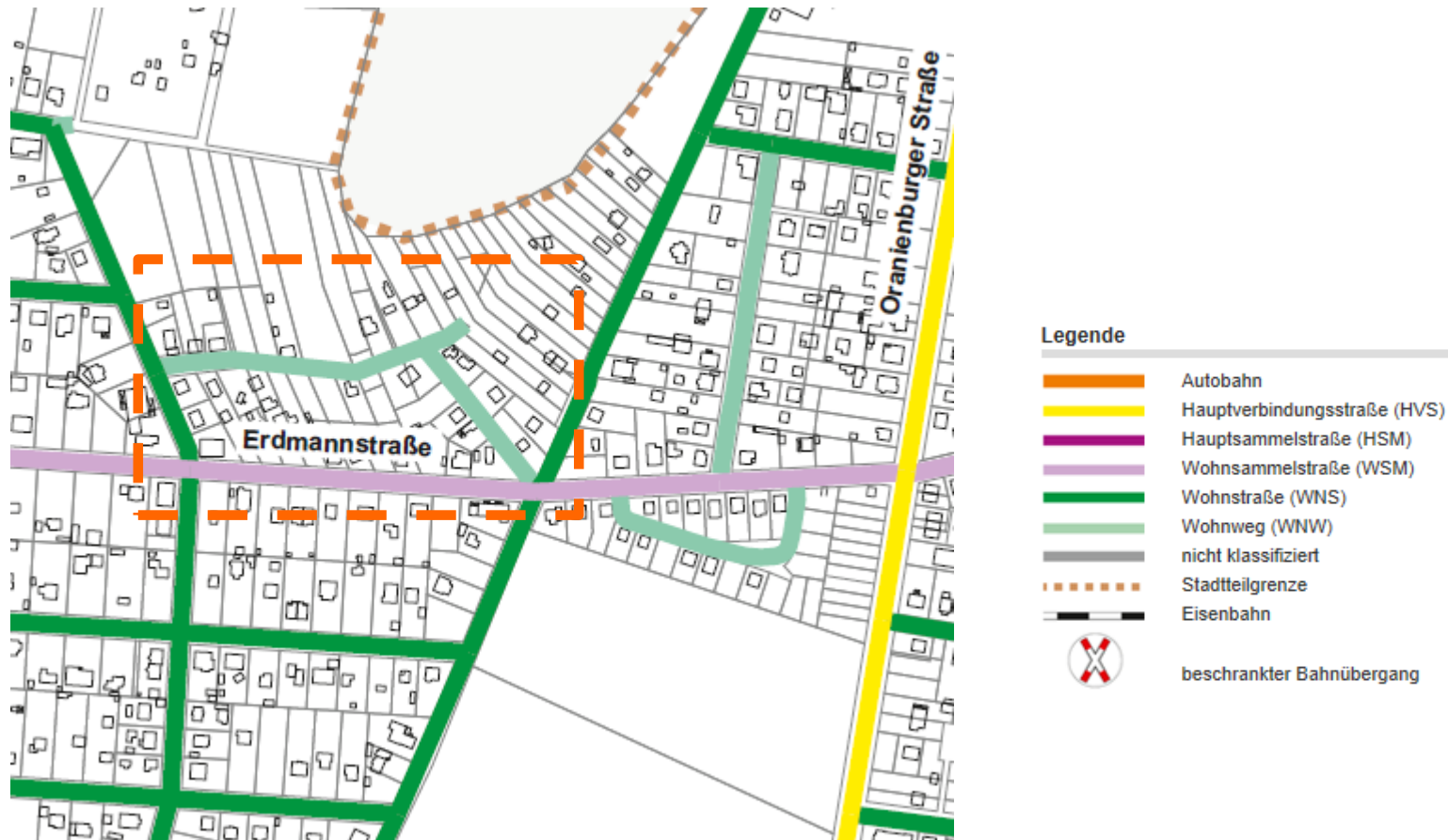
 Straßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie



Auszug Verkehrsentwicklungsplan

Karte 2.2-2 - Straßenklassifizierung (Bestand)





Auszug Verkehrsentwicklungsplan

Straßenklassifizierung Revision 19.03.13 - zur Abstimmung			Leitkriterium	Prüfkriterien*			Wesentliche Merkmale (Innerorts)						
Abkürzung	Bezeichnung	Einstufung KAG	Verbindungsfunktion	Spitzenstunden-Kfz-Belastung	tägliche Lkw-Belastung	tägliche ÖPNV-Belastung	Fahrbahnbreite	Radverkehrsanlagen	Gehwege	Ruhender Verkehr	Belastungsklasse	typische Nutzungsstruktur	angestrebte zul. Höchstgeschwindigkeit
HVS	Hauptverbindungsstraße	Hauptverkehrsstraße	regional und zwischen den Stadtteilen	ab 1.000	bis 550	bis 425	6,5 - 7,5 (10,2)** m	Radfahrstreifen oder Radwege	beidseitig	vorzugsweise Parkplätze mit Gehwegüberfahrt	Bk 10	wenig angebaut oder hoher Anteil an Geschäften	50 km/h (ggf. punktuell 30 km/h)
HSM	Hauptammelstraße			< 1.000	bis 175	bis 130	6,0 - 7,0 (9,7)** m	Radfahrstreifen, Angebotsstreifen oder Radwege	beidseitig	Im Regelfall vorsehen	Bk 3,2	gemischt Wohnen / Geschäfte	30 km/h (ggf. abschnittsweise 50 km/h)
WSM	Wohncammelstraße	Haupterschließungsstraße	innerhalb eines oder zwischen benachbarten Vierteln, Anbindung an HVS/HSM	< 600	bis 100	bis 65	5,0 - 6,0 m	keine oder freigegebener Gehweg	mindestens einseitig, beidseitig als Option vorsehen	Fahrbahnrandparken oder nach Bedarf	Bk 1,8	vorwiegend Wohnen, mit wenigen Geschäften oder entspr. Potenzial	30 km/h
WNS	Wohnstraße	Anlieger	innerhalb eines Viertels, Anbindung an Sammelstraße	< 400	bis 55	bis 14	4,7 - 6,0 m	keine	mindestens einseitig oder Mischfläche	vorzugsweise Grundstücks- und Fahrbahnrandparken	Bk 1,0	fast ausschließlich Wohnen	30 km/h oder weniger
WNW	Wohnweg		keine	< 100	bis 15	nicht vorsehen	3,5 - 5,0 m	keine	vorzugsweise Mischfläche	nach Bedarf in den Straßenraum integrieren	Bk 0,3	ausschließlich Wohnen	weniger als 30 km/h

* Überschreitung bei mindestens einem Kriterium erfordert höhere Klassifizierung
 Unterschreitung bei allen Kriterien erlaubt niedrigere Klassifizierung

** Klammerwert: einseitig, Radfahrstreifen

*** Belastungsklasse ggf. entsprechend Lkw-Belastung abweichend festlegen

**Fahrbahnbreite:
3,50 m – 5,00 m (5,10 m)**

**Gehwege: vorzugsweise
Mischfläche**

**Ruhender Verkehr: nach
Bedarf in den Straßenraum
integrieren**

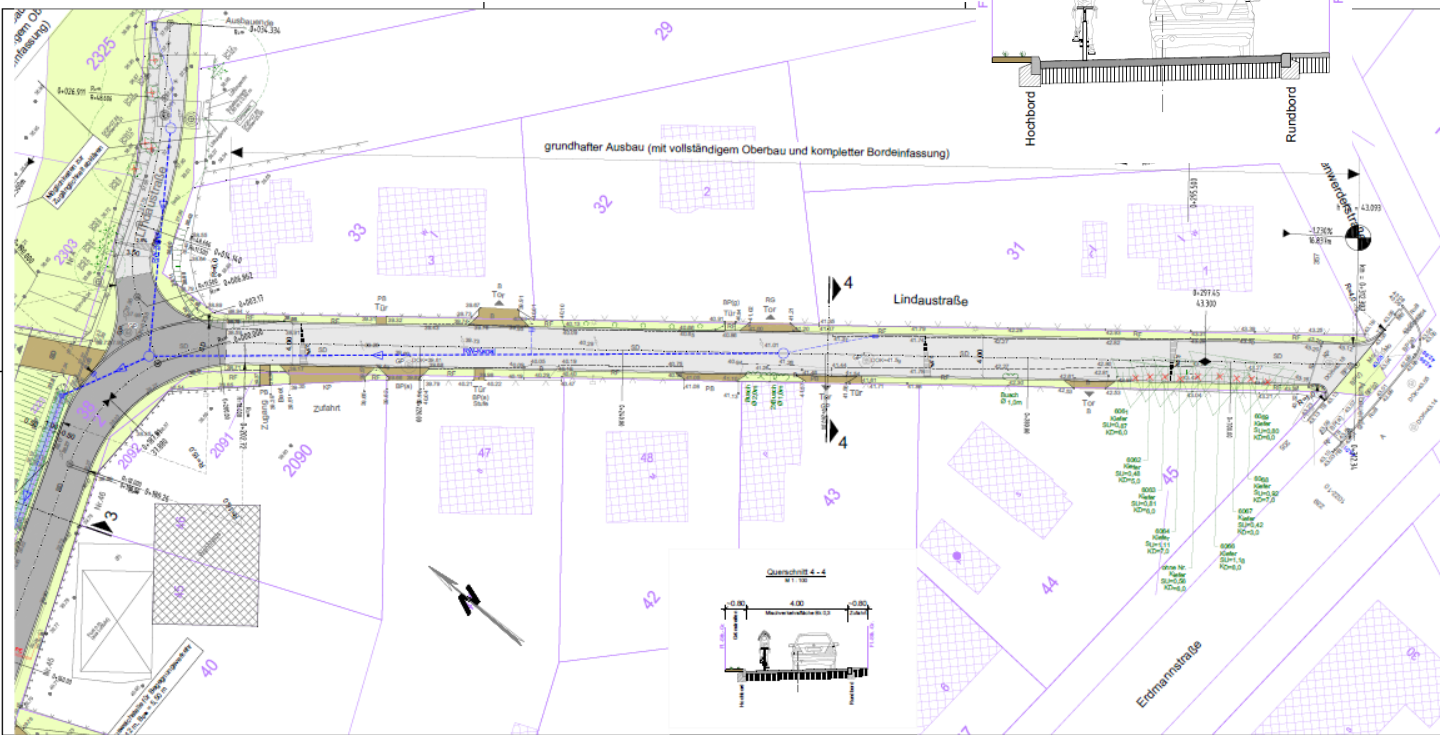
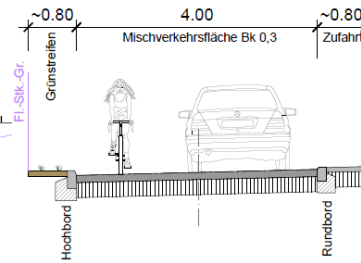


**Ggf. Wechsel zu Plänen Ingenieurbüro
Börjes GmbH Co. KG**



Zufahrt von der Erdmannstraße aus (alle Varianten)

Querschnitt 4 - 4
M 1 : 100



Legende Planung:

- Mischverkehrsfläche in Asphaltbauweise mit grundhaften Ausbau
- Mischverkehrsfläche in Asphaltbauweise auf vorhandener Schottertragschicht
- Zufahrten/Zugänge in Pflasterbauweise
- Grünflächen bzw. -streifen
- Böschungen
- Hochbord Planung
- Hochbord vorh. (kein Rückbau)
- Tiefborde
- Straßenbelauf
- Regenwasserkanal
- Entwässerungsmulde
- Leuchte
- Rückbau/Rohrverfüllung

1.	2. Aufgabenteil für Einwohnerversammlung am 28.08.2021	August 2021	T. Grap	Zeichen
Nr.	Art der Anordnung	Datum	Name	Zeichen

Bestandsermessung	Ingenieur: Hoffka + Barthel Ingenieur: Hoffka + Barthel 1000 Hohen Neuendorf	Legende: Hoffka + Barthel Genehmigung: Hohen Neuendorf Datum: Dezember 2012	ST 100 00 D 100 02 Hohen Neuendorf Dezember 2012
-------------------	--	---	---

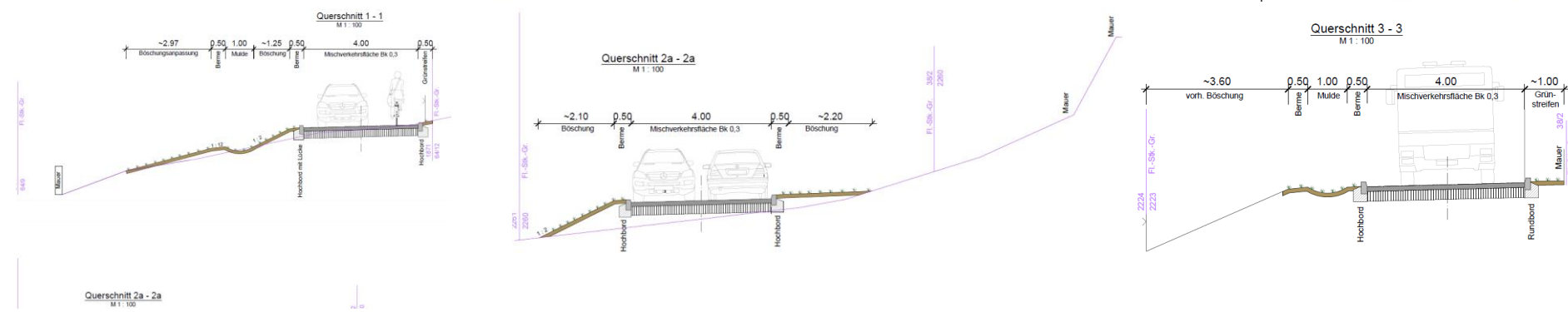
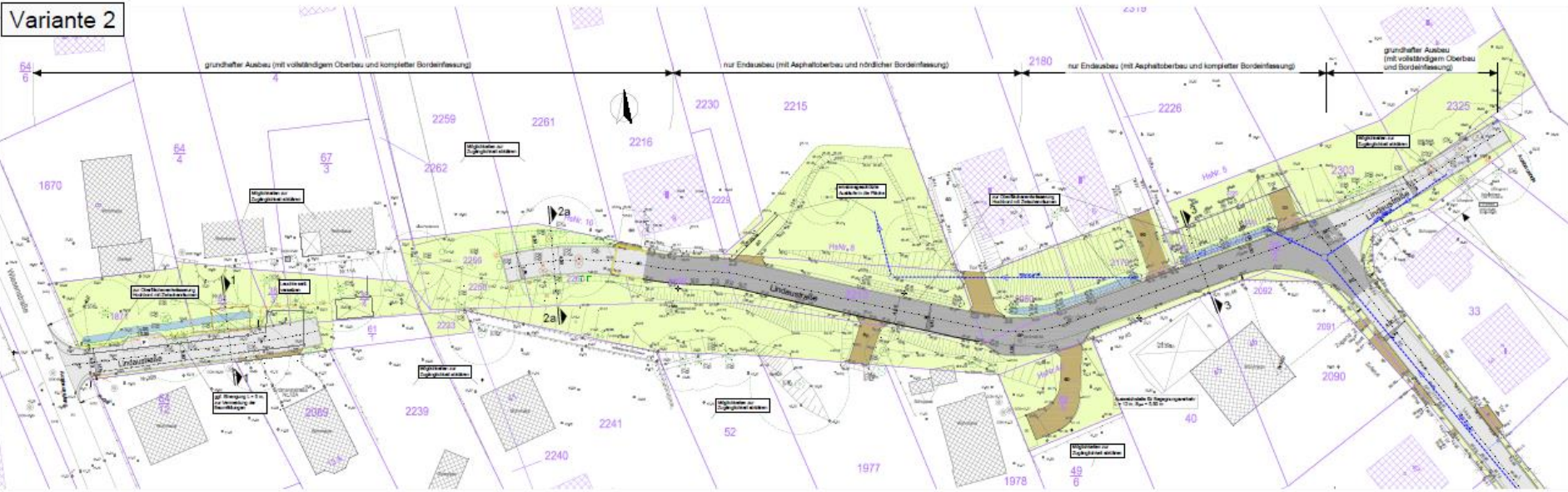
	Projekt-Nr.:	618 044		
	Datum:	Jul 2016		
	Ersteller:	K. Gieseke		
	gezeichnet:	Jul 2016		

Auftraggeber: Stadt Hohen Neuendorf Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf	Unterlage: 7
	Blatt Nr.: 2

Vorhaben: Ausbau der Lindaustraße (zwischen Wiesestraße und Erdmannstraße) in Hohen Neuendorf Vorplanung	Datum: _____ Zeichen: _____

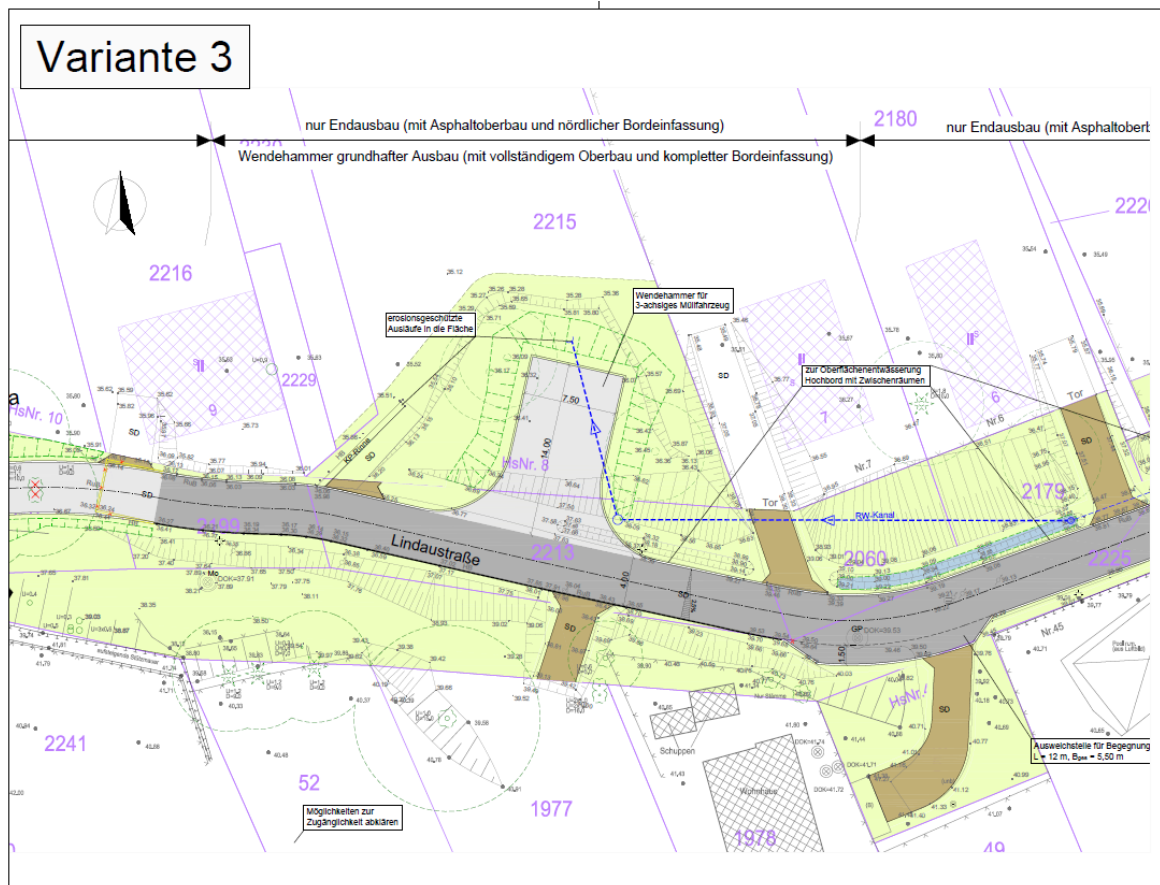


Variante 2 – Stichwege und Wenden in der Einmündung





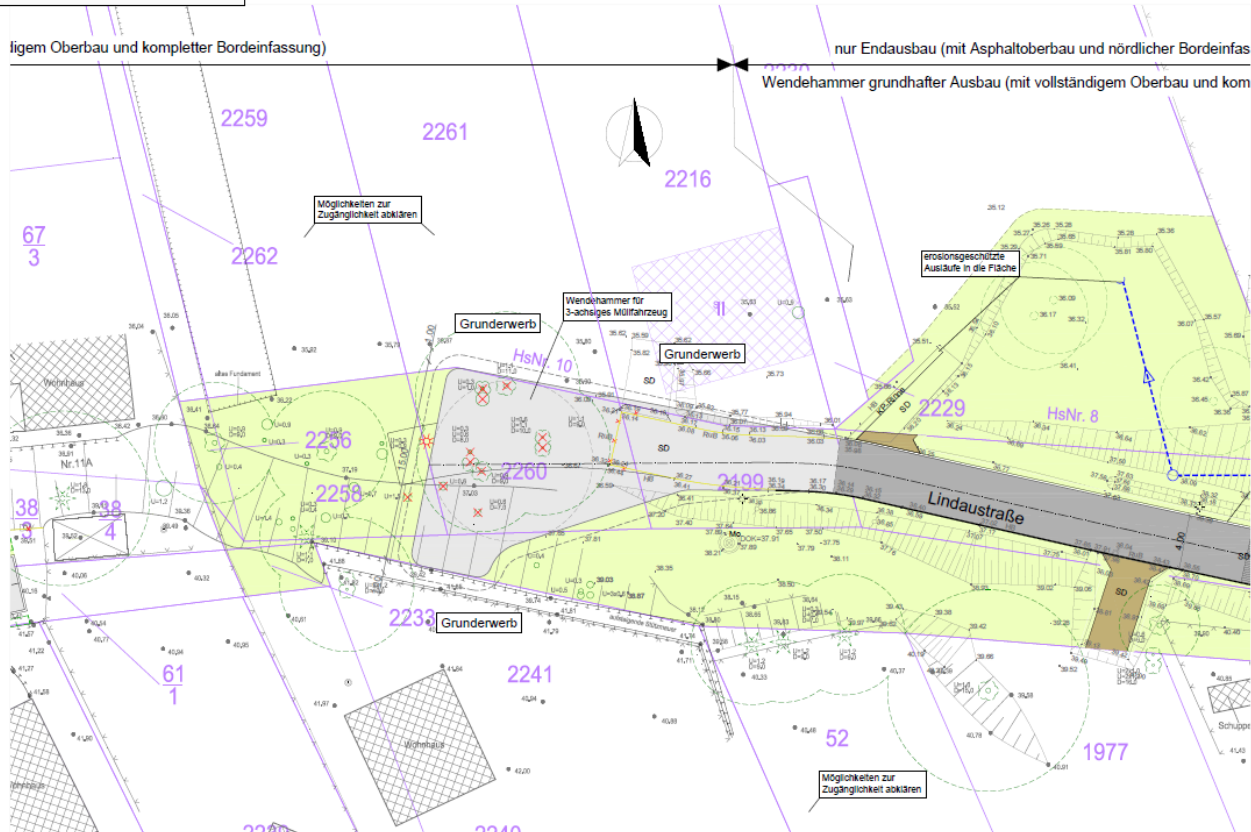
Variante 3 – Stichwege und Wendehammer auf kommunalem Flurstück (Außenbereich)





Variante 4 – Stichwege und Wendehammer

Variante 4





TOP 4

Kurze Darstellung der Kosten / Kostenverteilung



gesetzliche Grundlage:

§§ 127 – 135 Baugesetzbuch (BauGB)

- sog. „Erschließungsbeitrag“-

➔ *für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen*

satzungsrechtliche Grundlage:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
der Stadt Hohen Neuendorf
(**Erschließungsbeitragssatzung** nach BauGB)



Wann ist eine Straße erstmalig (endgültig) hergestellt?

Prüfung erfolgt über den **§ 242 Abs. 9 BauGB**
(Überleitungsvorschrift) **i. V. m. Grundsatzurteil vom 11.07.2007**
– AZ 9 C 5.06- des BVerwG:

zu einem bestimmten Zeitpunkt (vor dem 03.10.1990) auf **ihrer gesamten Länge** über

- eine **befestigte** Fahrbahn
- und**
- ein **System** der Oberflächenentwässerung
- und**
- eine Straßenbeleuchtung



Prüfungsergebnis für die Lindaustraße Hohen Neuendorf:

Zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügte der östliche Teil der Lindaustraße nur über eine Straßenbeleuchtung.

Es war weder eine befestigte Fahrbahn, die den **bundesverwaltungsgerichtlichen Merkmalen der erstmaligen Herstellung entsprach**, noch ein System der Oberflächenentwässerung oder gar ein Gehweg vorhanden.

Somit waren die Teileinrichtungen Fahrbahn, Regenentwässerung und Gehweg noch nicht erstmalig (endgültig) hergestellt.

Daher ist hier das BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragsatzung anzuwenden.



Pflicht zur Beitragserhebung

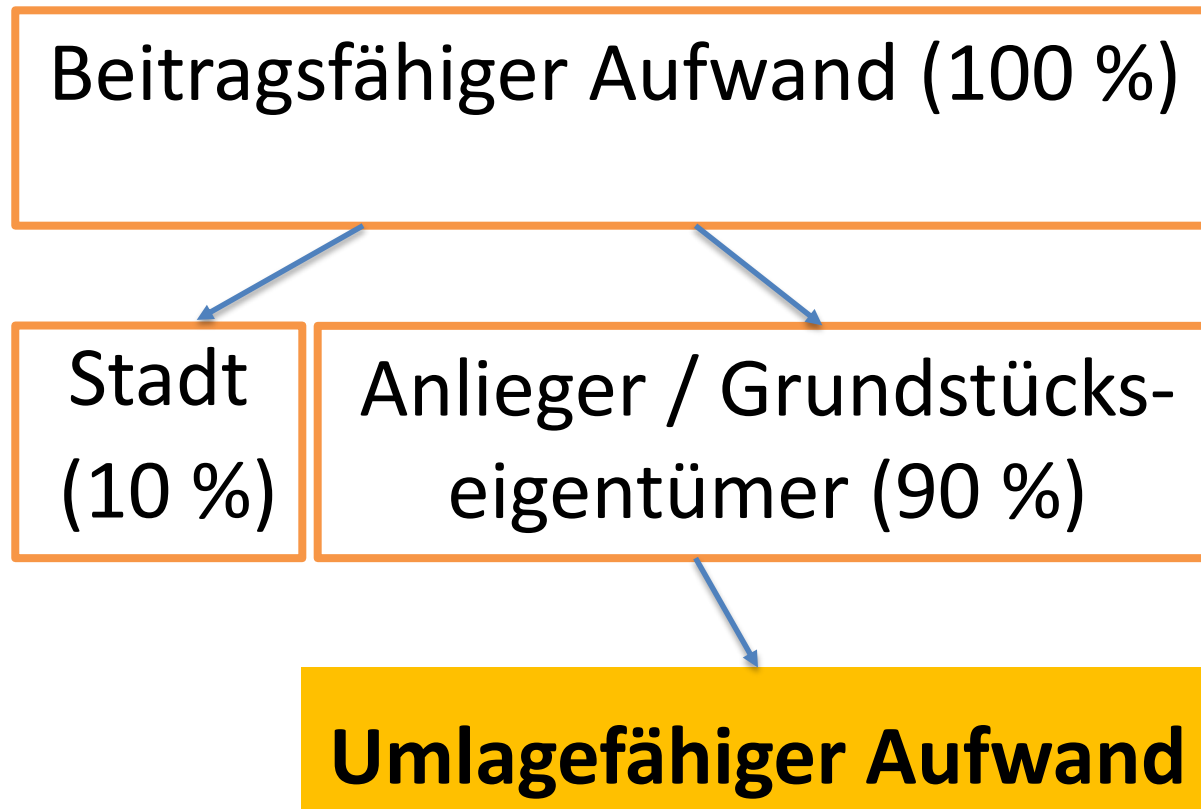
ergibt sich

aus **§ 127 Abs. 1 BauGB:**

*„Die Gemeinden **erheben** zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag...“*



Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach Erschließungsbeitragssatzung





Ermittlung der Grundstücksfläche

§ 133 Abs. 1 BauGB: „Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen....“

D. h., dass nicht baulich oder gewerbliche Grundstücke oder **Grundstücksteile nicht erschließungs**beitragspflichtig sind, mit der Folge, dass diese bei der Ermittlung der Grundstücksflächen herauszurechnen sind.



Der östliche Teil der Lindaustraße befindet sich
**im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG – „Nördlich der
Erdmannstraße ST Hohen Neuendorf“** (in Kraft getreten am 26.03.2006)

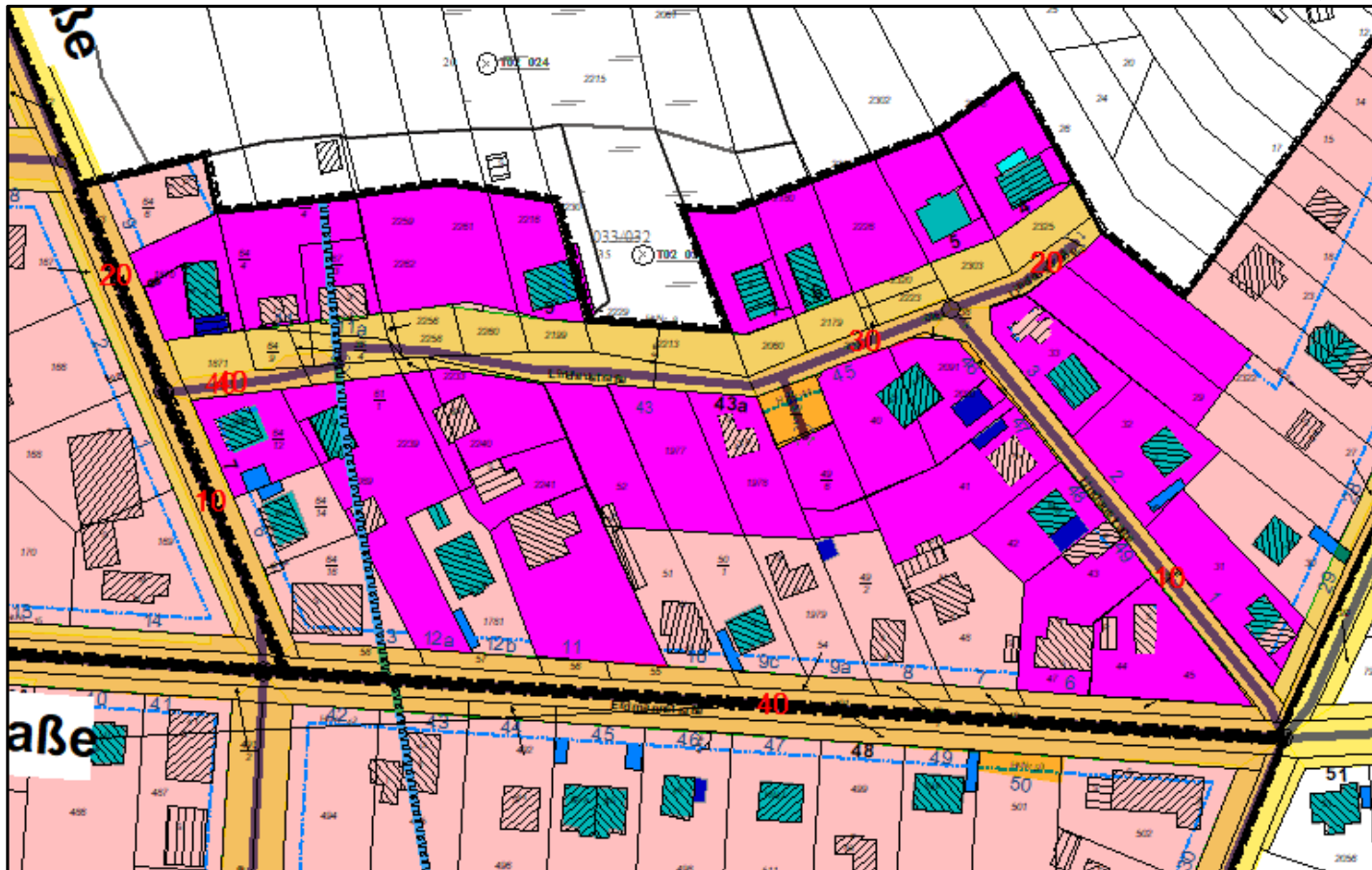


Außen-
bereich

Bebaubare
Flächen



Abrechnungsgebiet (nach derzeitiger Grundstückssituation)





Ermittlung des Nutzungsfaktors

§ 7 Abs. 3 Erschließungsbeitragssatzung:

1,0 bei einer Bebaubarkeit mit **einem Vollgeschoss**; (für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25),

→ II Vollgeschosse somit 1,25 !



Regelung im B-Plan-Gebiet (§ 7 Abs. 4 der Satzung):

Für Grundstücke **innerhalb** des Geltungsbereiches eines **Bebauungsplanes**

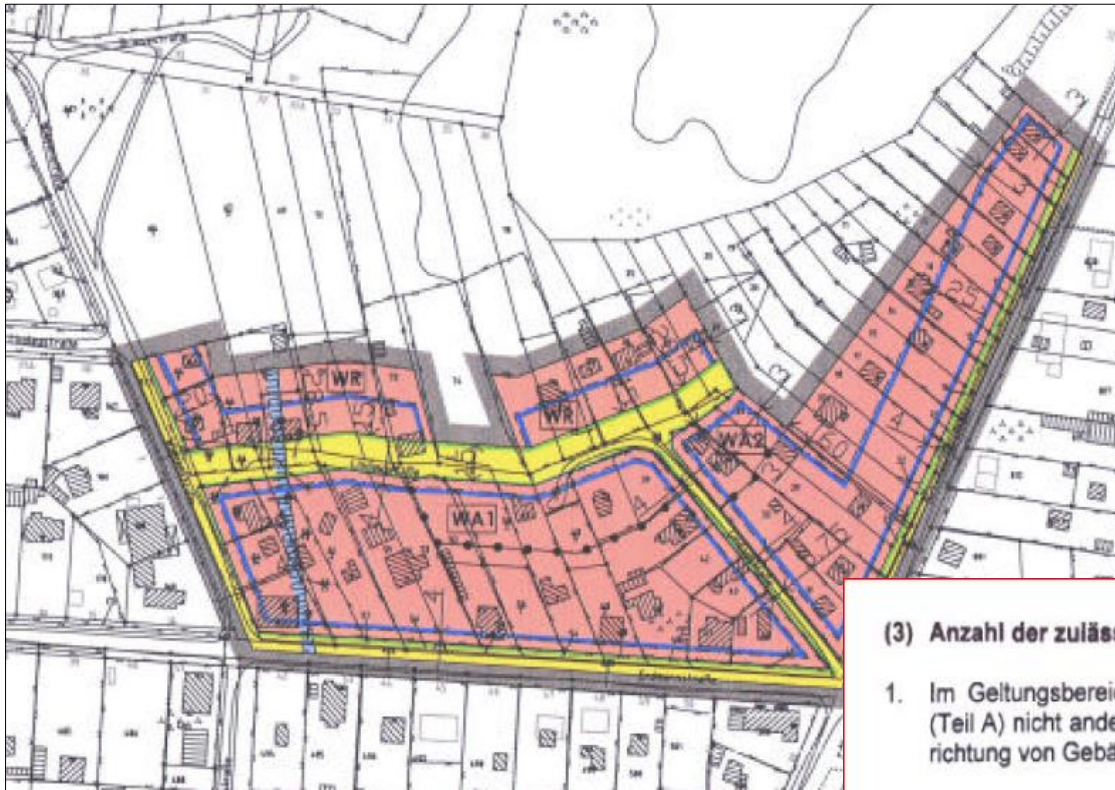
ergibt sich die Zahl der **Vollgeschosse** wie folgt:

- a) Ist die **Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse** (...)

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen (...)



Der östliche Teil der Lindaustraße befindet sich
im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG – „Nördlich der Erdmannstraße ST Hohen Neuendorf“ (in Kraft getreten am 26.03.2006)



(3) Anzahl der zulässigen Vollgeschosse

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, sofern in der Planzeichnung (Teil A) nicht anders festgesetzt, ein Vollgeschoss als Höchstmaß für die Errichtung von Gebäuden zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO)
2. Abweichend von den jeweils festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse ist ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn es sich hierbei um ein Vollgeschoss handelt, das in einem Dachraum eingebaut wird.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BbgBO)



Reduzierung der ermittelten Nutzungsfläche

Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke:

Für **überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke** (...) ist die Grundstücksfläche für jede Erschließungsanlage nur mit $\frac{2}{3}$ anzusetzen ...



Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Grundsätzlich wird der umlagefähige Aufwand auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) **nach deren Flächen** verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

$$\text{Grundstücksfläche} \times \text{Nutzungsfaktor} = \text{Nutzungsfläche}$$

$$\text{Nutzungsfläche} \times \text{Beitragssatz} =$$

Beitrag für Ihr Grundstück (Beispiel kommt noch!)



Ermittlung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz errechnet sich aus der Division vom jeweiligen umlagefähigen Aufwandes (also Gesamtkosten der Baumaßnahme abzgl. Gemeindeanteil) durch die Summe der Gesamtfläche der von der Straße erschlossenen Grundstücke (also grundbuchliche Fläche zzgl. Nutzungsfaktor); bei mehrfach erschlossenen (Wohn-)Grundstücken wird diese Nutzungsfläche nur zu 2/3 angesetzt.

D.h., die Höhe des Beitragssatzes ist zwar abhängig von der **Höhe des Gemeindeanteiles** und den **Kosten der Baumaßnahme**; doch **vor allem** ist er abhängig von der **Anzahl und der Ausnutzbarkeit der von der Straße erschlossenen Grundstücke.**



Voraussichtliche Beitragssätze (auf Grundlage der Kostenschätzung)

Variante 1 ca. **23,20 €/m²** Nutzungsfläche

Durchgängige Fahrbahn von Erdmannstraße bis Wiesenstraße

Variante 2 ca. **22,80 €/m²** Nutzungsfläche

Stichwege und Wenden in der Einmündung

Beitragssatz nur für die Sackgasse von der Erdmannstraße aus

Variante 3 ca. **24,20 €/m²** Nutzungsfläche

Stichwege und Wendehammer auf kommunalem Flurstück

Beitragssatz nur für die Sackgasse von der Erdmannstraße aus

Variante 4 **nicht kalkuliert** (nicht realisierbar auf Grund der Grundstückssituation)

~~Stichwege und Wendehammer~~



Beispiele für die Berechnung des Erschließungsbeitrages

1. Grundstück mit einer grundbuchlichen Fläche von 500 m², welche vollständig im B-Plan liegt, bei einem Beitragssatz von 23,20 €/m²
2. Grundstück mit einer grundbuchlichen Fläche von 800 m², von der nur eine Fläche von 600 m² im B-Plan liegt, bei einem Beitragssatz von 22,80 €/m²
3. Grundstück mit einer grundbuchlichen Fläche von 800 m², welche vollständig im B-Plan liegt und mehrfach erschlossen ist, bei einem Beitragssatz von 24,20 €/m²

Beispiel Nr.	Grundbuchfläche/m ²	beitragspflichtige Fläche/m ²	x Faktor	= Nutzungsfläche/m ²	x 2/3 = bei MFE/m ²	x Beitragssatz €/m ²	= Beitrag/€
1	500	500	1,25	625	-	23,20	14.500,00
2	800	600	1,25	750	-	22,80	17.100,00
3	800	800	1,25	1000	666,67	24,20	16.133,33



Zugänge/Zufahrten

Straßenbaubeitragssatzung nach KAG

(Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg)

§ 11 - Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge

(1) Beitragspflichtige sind verpflichtet, der Stadt den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. -zuganges zu ersetzen.

Der Aufwand und die Kosten sind in **tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.**

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 gilt entsprechend.



TOP 5

Zusammenfassung / Fragen / Anregungen



	Variante 1 durchgehende Fahrbahn	Variante 2 Stichwege und Wenden in der Einmündung	Variante 3 Stichwege und Wendehammer auf kommunalem Flurstück (Außenbereich)	Variante 4 Stichwege und Wendehammer
Wendemöglichkeit	Nicht erforderlich	Wenden in der Einmündung, Abfallbehälter müssen ggf. bis zu 120 m weit entfernt bereit gestellt werden	Wenden auf Wendehammer (kommunales Grundstück im Außenbereich)	Nicht realisierbar auf Grund der Grundstückssituation
Besonderheiten	Entspricht B-Plan	Abfallentsorgung grundstücksnah nicht sichergestellt, Stichweg von Wiesenstraße ist Anhängsel der Wiesenstraße, Kosten hierfür bleiben liegen, bis Wiesenstraße ausgebaut wird, sehr aufwändiger/teurer Bau von Zufahrten/Zugängen erforderlich, hohe Kosten für die Sicherung der Mauer	Kommunales Flurstück ist Außenbereich, Stichweg von Wiesenstraße ist Anhängsel der Wiesenstraße, Kosten hierfür bleiben liegen, bis Wiesenstraße ausgebaut wird, sehr aufwändiger/teurer Bau von Zufahrten/Zugängen erforderlich, hohe Kosten für die Sicherung der Mauer	Flächenverfügbarkeit nicht gegeben
B-Plan	Entspricht B-Plan	B-Plan-Änderung erforderlich, sonst keine Abrechnung möglich	B-Plan-Änderung erforderlich, sonst keine Abrechnung möglich	Nicht realisierbar
Abwasserentsorgung	Durchgehend in Freispiegelkanal, so können noch 5 Grundstücke entwässert werden, geringer Unterhaltungsaufwand	Anschluss nur noch von 2 Grundstücken und diese nur über Druckentwässerung möglich, erhöhter Aufwand für Betrieb und Instandhaltung	Anschluss nur noch von 2 Grundstücken und diese nur über Druckentwässerung möglich, erhöhter Aufwand für Betrieb und Instandhaltung	



	Variante 1 durchgehende Fahrbahn	Variante 2 Stichwege und Wenden in der Einmündung	Variante 3 Stichwege und Wendehammer auf kommunalem Flurstück (Außenbereich)	Variante 4 Stichwege und Wendehammer
Entstandene Kosten 2013	150 T€	150 T€	150 T€	150 T€
Vorauss. Kosten lt. Schätzung 2021 (ohne Beleuchtung/ Zuwegungen)	410 T€	38 T€ Stichweg von Wiesenstraße 321 T€ Sackgasse von Erdmannstr. einschl. östl. Abzweig	38 T€ Stichweg von Wiesenstraße 347 T€ Sackgasse von Erdmannstr. einschl. östl. Abzweig	38 T€ Stichweg von Wiesenstraße Nicht berechnet für Sackgasse von Erdmannstraße einschl. östl. Abzweig
Voraussichtlic her Beitrags- satz Straßen- bau pro m² Nutzungs- fläche	Ca. 23,20 €	Ca. 22,80 € Straßenbau Sackgasse von Erdmannstr. einschl. östl. Abzweig	Ca. 24,20 € Straßenbau Sackgasse von Erdmannstr. einschl. östl. Abzweig	Nicht kalkuliert



Vielen Dank für Ihre
Teilnahme!